



**Mitteilungen der
Justus-Liebig-Universität Gießen**

03.01.2011**7.36.04 Nr. 5**

Spezielle Ordnung für den Master-Studiengang Religion-Medialität-Kultur

**Spezielle Ordnung für den Master-Studiengang „Religion-Medialität-Kultur“ des
Fachbereichs 04 Geschichts- und Kulturwissenschaften der JLU
vom 14.07.2010**

Fassungsinformationen

1. Änderungsfassung: im Fachbereichsrat des FB 04 am 22.05.2013 beschlossen; im Präsidium am 18.06.2014 genehmigt; tritt zum Wintersemester 2014/15 in Kraft.

Tabellarische Darstellung der Fassungsinformationen

	<i>Beschluss</i>	<i>Genehmigung</i>	<i>Inkrafttreten/Geltung</i>
<i>Ordnung</i>	FBR 04: 14.07.2010	Präsidium: 13.10.2010	03.01.2011
<i>1. Änderungsfassung</i>	FBR 04: 22.05.2013	Präsidium: 18.06.2014	Wintersemester 2014/15

Inhaltsverzeichnis

Fassungsinformationen	1
Tabellarische Darstellung der Fassungsinformationen	1
§ 1 (zu § 1 Abs. 1, § 6 Abs. 1 und § 12 Abs. 1 AIIb)	3
§ 2 (zu § 2 AIIb)	3
§ 3 (zu § 4 Abs. 1 AIIb)	3
§ 4 (zu § 5 Abs. 1, § 6 Abs. 1 und § 12 Abs. 1 AIIb)	3
§ 5 (zu § 5 Abs. 2 AIIb)	3
§ 5a (zu § 7 AIIb)	3
§ 6 (zu § 10 Abs. 1 und Abs. 3 AIIb)	3
§ 7 (zu § 10 Abs. 1 AIIb)	4
§ 8 (zu § 11 Abs. 1 Satz 4 AIIb)	4
§ 9 (zu § 13 AIIb)	4
§ 10 (zu § 20 Abs. 1 AIIb)	4
§ 11 (zu § 20 Abs. 3 AIIb)	4
§ 12 (zu § 25 Abs. 2 AIIb)	4
§ 13 (zu § 25 Abs. 5 Satz 2 AIIb)	4
§ 14 (zu § 26 Abs. 1 AIIb)	4
§ 15 (zu § 26 Abs. 4 AIIb)	4
§ 16 (zu § 26 Abs. 5 AIIb)	5
§ 17 (zu § 26 Abs. 6 AIIb)	5
§ 18 (zu § 30 Abs. 2 Satz 2 AIIb)	5
§ 19 (zu § 31 Abs. 1 AIIb)	5
§ 20 (zu § 33 Satz 2 AIIb)	5
§ 21 (zu § 34 Abs. 4 AIIb)	5
§ 22 (zu § 40)	5

Spezielle Ordnung für den Master-Studiengang „Religion-Medialität-Kultur“	03.01.2011	7.36.04 Nr. 5	S. 3
---	------------	---------------	------

In Ergänzung der Allgemeinen Bestimmungen für modularisierte und gestufte Studiengänge (AIB) der JLU v. 21.7. 2004 (StA S. 2154) in der Fassung der vierten Novelle hat der Fachbereich 04 (Geschichts- und Kulturwissenschaften) der Justus-Liebig-Universität Gießen die folgende Spezielle Ordnung verabschiedet.

§ 1 (zu § 1 Abs. 1, § 6 Abs. 1 und § 12 Abs. 1 AIB)

(1) Der Master-Studiengang Religion-Medialität-Kultur führt zu einem weiteren berufsqualifizierenden Abschluss und umfasst vier Semester.

(2) Das Studium besteht

- a) aus 6 theologischen Pflichtmodulen mit je 10 Leistungspunkten.
- b) 2 Wahlpflichtmodulen mit je 10 Leistungspunkten.
- c) einem weiteren Wahlpflichtmodul, sofern es nicht als „Basismodul Religion“ erforderlich ist, ebenfalls mit 10 Leistungspunkten. Das „Basismodul Religion“ wird erforderlich, wenn der Masterstudierende in seinem bisherigen Abschluss nicht mind. 30 CP aus Modulen der katholischen oder evangelischen Theologie aufweisen kann.
- d) aus der Thesis mit 30 Leistungspunkten.

§ 2 (zu § 2 AIB)

Der Fachbereich 04 der Justus-Liebig-Universität Gießen verleiht nach erfolgreich abgeschlossenem Studium den Grad eines Magister Artium / einer Magistra Artium.

§ 3 (zu § 4 Abs. 1 AIB)

Die Studienvoraussetzungen, die Form des Nachweises und Form und Zeitpunkt eines Nachweises während des Studiums werden in der gemeinsamen Anlage 3 „Studienvoraussetzungen“ der Masterstudiengänge Geschichts- und Kulturwissenschaften, Geschichte, Kunstpädagogik sowie Religion-Medialität-Kultur aufgeführt.

§ 4 (zu § 5 Abs. 1, § 6 Abs. 1 und § 12 Abs. 1 AIB)

Der Studienverlaufsplan ist mit Anzahl, Umfang und erforderlicher Reihenfolge der verpflichtenden Module ist in Anlage 1 aufgeführt. Die Module sind in Anlage 2 beschrieben.

§ 5 (zu § 5 Abs. 2 AIB)

Wird in einer Modulbeschreibung für die Teilnahme an einem Modul ein anderes Modul vorausgesetzt, ist es ausreichend, dass der/die Studierende zur Prüfung im vorausgesetzten Modul endgültig angemeldet und nicht nach § 23 AIB vom Modul zurückgetreten ist.

§ 5a (zu § 7 AIB)

(1) Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung ist die vollständige Teilnahme an allen für ein Semester geplanten und durchgeführten Sitzungen der Lehrveranstaltung. Vorlesungen sind von dieser Regelung ausgenommen.

(2) Fehlzeiten im Umfang von bis zu zwei Sitzungen lassen den Anspruch auf Zulassung zur Prüfung unberührt.

(3) Bei dem Versäumen von mehr als zwei Sitzungen bis zur Hälfte der für ein Semester geplanten und durchgeführten Sitzungen ist zur Aufrechterhaltung des Anspruchs auf Zulassung zur Prüfung für jede weitere versäumte Sitzung eine Kompensationsleistung zu erbringen. Art und Umfang der Kompensationsleistung bestimmt die/der Lehrende.

(4) Zulassungen zur Prüfung vor Ende der Lehrveranstaltungszeit eines Semesters erfolgen grundsätzlich unter dem Vorbehalt der Regelungen der Abs. 1-3.

§ 6 (zu § 10 Abs. 1 und Abs. 3 AIB)

(1) Der Prüfungstyp (modulabschließend oder modulbegleitend) ist jeweils in den Modulbeschreibungen (Anlage 2) festgelegt.

(2) Die Prüfungsformen sind in den Modulbeschreibungen festgelegt.

(3) Besteht die Modulprüfung aus der Summe von modulbegleitenden Prüfungen oder einer Kombination von modulbegleitenden Prüfungen und einer Modulabschlussprüfung und führt das Gesamtergebnis zum Nichtbestehen, ist eine Ausgleichsprüfung erforderlich. Die Form der Ausgleichsprüfung wird in der Modulbeschreibung geregelt.

§ 7 (zu § 10 Abs. 1 AIB)

Die Verfahren zur Notenbildung sind in den Modulbeschreibungen (Anlage 2) festgelegt. Die Bewertung der Prüfungsleistungen erfolgt gemäß §§ 28, 29 AIB.

§ 8 (zu § 11 Abs. 1 Satz 4 AIB)

Vor der verbindlichen Entscheidung der oder des Studierenden für Spezialisierungen – soweit ausgewiesen – wird eine Studienfachberatung angeboten. Eine Studienfachberatung ist vor der Entscheidung für eine Spezialisierung verpflichtend. Die Spezialisierung wird von einer Genehmigung des Prüfungsausschussvorsitzenden abhängig gemacht. Der Prüfungsausschussvorsitzende kann diese Aufgabe für Standardentscheidungen auf bestimmte Studienfachberater delegieren.

§ 9 (zu § 13 AIB)

Der Studiengang kann nur im Wintersemester begonnen werden.

§ 10 (zu § 20 Abs. 1 AIB)

Bei der Meldung zum Thesis-Modul sind Nachweise zu erbringen über:

- die vollständige Erfüllung der Studienvoraussetzungen in allen studierten Fächern (Anlage 3),
- den erfolgreichen Besuch von 2/3 der Module aus dem 1. bis 3. Studiensemester nach Studienverlaufsplan
- sowie einem ersten Prüfungsversuch in allen übrigen Modulen aus dem 1. bis 3. Studiensemester nach Studienverlaufsplan mit Ausnahme eines Moduls.

Ausnahmen regelt der Prüfungsausschuss.

§ 11 (zu § 20 Abs. 3 AIB)

Bei der Meldung zum Thesis-Modul muss die Zusammenstellung der Prüfungsergebnisse (Transcript of Records) vorgelegt werden.

§ 12 (zu § 25 Abs. 2 AIB)

Die Dauer einer mündlichen Prüfung je Prüfling ist in den Modulbeschreibungen festgelegt.

§ 13 (zu § 25 Abs. 5 Satz 2 AIB)

Die Dauer einer Klausur ist in den Modulbeschreibungen festgelegt.

§ 14 (zu § 26 Abs. 1 AIB)

Die Thesis ist Teil eines Moduls. Die Thesis muss mindestens mit 5 Punkten bewertet sein.

§ 15 (zu § 26 Abs. 4 AIB)

Die Abschlussarbeit (Thesis) kann auf Antrag des Prüflings und mit Zustimmung des Prüfungsausschusses auch in einer Fremdsprache durchgeführt werden, wenn die Bewertung gesichert ist.

§ 16 (zu § 26 Abs. 5 AII B)

Das Thema der Thesis wird vom Prüfungsausschuss nicht vor Ende der Lehrveranstaltungszeit des 3. Studienseesters ausgegeben. Die Bearbeitungsdauer beträgt 23 Wochen.

§ 17 (zu § 26 Abs. 6 AII B)

Eine Rückgabe der Aufgabenstellung der Thesis ist einmalig bis zu 4 Wochen nach Ausgabe zulässig.

Voraussetzung für die Rückgabe ist, dass vorher nicht absehbare Schwierigkeiten in der Materialbeschaffung aufgetreten und nachgewiesen sind. Nach der Rückgabe wird unverzüglich ein neues Thema ausgegeben, dessen Rückgabe ausgeschlossen ist.

§ 18 (zu § 30 Abs. 2 Satz 2 AII B)

Der Studiengang ist bestanden, wenn sämtliche im Studienverlaufsplan der studierten Fächer als verpflichtend vorgesehenen Module bestanden sind.

§ 19 (zu § 31 Abs. 1 AII B)

Die Gesamtnotenberechnung wird wie folgt vorgenommen:

1. Die Noten aller Module werden mit den dem Modul zugewiesenen CP multipliziert (gewichtete Modulnoten) und die Summe der gewichteten Modulnoten gebildet.
2. Die gewichtete Modulnote des Thesis-Moduls wird gebildet, indem die Note mit 60 multipliziert wird.
3. Die Gesamtnote des Studienganges wird gebildet, indem die Summe der gewichteten Modulnote gemäß Ziff. 1 und die gewichtete Note des Thesismoduls gemäß Ziff. 2 summiert werden und das Ergebnis durch 150 dividiert wird.

§ 20 (zu § 33 Satz 2 AII B)

Die eine modulbegleitende Prüfung betreffenden Akten können auf Antrag an den Prüfungsausschuss binnen 6 Monaten nach Prüfungsende eingesehen werden.

§ 21 (zu § 34 Abs. 4 AII B)

(1) Prüfungstermine und Wiederholungstermine werden spätestens bis zum Beginn des Semesters durch den Prüfungsausschuss bekannt gegeben.

(2) Nicht bestandene Prüfungen müssen im ersten Prüfungsturnus nach dem Nichtbestehen wiederholt werden. Die Anmeldung erfolgt durch den Prüfungsausschuss, der auch den Prüfungstermin mitteilt.

(3) Der Prüfungsausschussvorsitzende kann in Ausnahmefällen angemessene Regelungen treffen.

§ 22 (zu § 40)

Diese Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Gießen, 14.07.2010

Prof. Dr. Peter von Möllendorff

Dekan des FB 04

Anlagen:

Studienverlaufspläne

Modulbeschreibungen

Studienvoraussetzungen